

Wahl- und Geschäftsordnung

**Förderverein Sekundar- und
Wilhelm-Fabry-Realschule Hilden e. V.
40724 Hilden Am Holterhöfchen 26**

VR 30191 Amtsgericht Düsseldorf

gegründet am 19. Juni 1956

gültig ab 17. März 2014

gem. § 5 Abs. 17

i. V. m. § 6 Abs. 8 der Satzung

Wahlordnung

Die Wahlordnung regelt bzw. erläutert den Ablauf der Wahlen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands

Die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung):

- a) ist grundsätzlich nicht öffentlich
auf Antrag der Mitglieder kann die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen werden
auf Antrag der Mitglieder kann den Gästen auch Rederecht eingeräumt werden, es besteht jedoch grundsätzlich kein Abstimmungsrecht für Nichtmitglieder
- b) ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- c) entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Form der Wahlen und die Beschlussfassung
- d) entscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der von diesen abgegebenen Stimmen
- e) hierbei sind ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen nicht zu werten
- f) jedem Mitglied pro in der Beitrittserklärung benanntem Kind steht je eine Stimme zur Verfügung
- g) jedem Fördermitglied steht immer nur eine Stimme zur Verfügung
- h) sind Mitglieder der Schulleitung und/oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter anwesend aber kein Mitglied im Förderverein, dürfen sie nach vorheriger Feststellung der Notwendigkeit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht
- i) Satzungsänderungen sind immer an eine qualifizierte Mehrheit gebunden, hier Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- j) wählt den Gesamtvorstand; hierbei ist wichtig, dass bei der Wahl die Reihenfolge der Aufzählung gem. § 6 Abs. 1 eingehalten wird, mehrfache Wiederwahl ist zulässig
- k) eine Listenwahl ist nicht zugelassen, also für jedes Amt ist ein eigener Wahlgang nötig
- l) kommt keine Wahl des Gesamtvorstands zu Stande, sind die besonderen Regelungen zu beachten
- m) wählt die Kassenprüfer/innen, diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören, mehrfache Wiederwahl ist zulässig
- n) sind Mitglieder nicht anwesend, dürfen sie in Ämter gewählt oder wiedergewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vor der Wahl vorliegt
- o) beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung, die Leistungsordnung und die Vorstandsordnung

Der Gesamtvorstand (§ 6 der Satzung)

- a) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt
- b) ist wählbar aus allen Mitgliedern und Fördermitgliedern, sofern sie nicht der Schulleitung oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter angehören oder Personengemeinschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen bilden
mehrfache Wiederwahl ist zulässig
- c) ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig
- d) jedes Mitglied des Gesamtvorstands besitzt bei seinen Sitzungen jeweils eine Stimme
- e) fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands
- f) auf Antrag auch einzelner Vorstandsmitglieder ist eine geheime Beschlussfassung durchzuführen
- g) ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind nicht zu werten

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt bzw. erläutert die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Gesamtvorstands

Die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung):

- a) findet einmal jährlich im März statt und ist durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden mindestens einen Monat vor dem angesetzten Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen; Verteilung der Einladung zur Mitgliederversammlung durch das Schulsekretariat, die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, E-Mail-Versand sowie Aushang in der Fördervereins-Vitrine gilt als ordentlich zugestellt
- b) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sind jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres zulässig zu beachten ist, dass Dringlichkeits- und Änderungsanträge zur Tagesordnung nach diesem Termin nicht zugelassen sind
- c) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglich oder auch erforderlich, hierbei sind andere Fristen und die besonderen Bestimmungen des § 18 der Satzung zu beachten
- d) auf die Besonderheit der Wahlberechtigten ist in der *Anwesenheitsliste für den Notar* unbedingt zu achten (pro benanntem Kind ist jeweils ein Eintrag in der Liste erforderlich und zu zählen)
- e) auf die Besonderheit in der *Anwesenheitsliste für den Notar* ist unbedingt zu achten, dass anwesende Mitglieder der Schulleitung und/oder deren Stellvertreterin/ Stellvertreter die kein Mitglied im Förderverein sind, kein Stimmrecht besitzen und somit in dieser Liste nicht aufgeführt werden
- f) der Beschluss zur Satzungsänderung wirkt immer erst nach der Eintragung im Vereinsregister, daher gilt bis zur Bekanntgabe der Genehmigung der Satzungsänderung durch das Amtsgericht die zuvor gültige Satzung weiter

Der Gesamtvorstand (§ 6 der Satzung)

- a) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der KassiererIn/dem Kassierer, der/dem 2. Vorsitzenden und der SchriftführerIn/dem Schriftführer
- b) die Amtszeit beginnt und endet jeweils mit dem Ende jeder Mitgliederversammlung, unabhängig vom Wechsel der Vorstandsmitglieder
- c) die Regelung des § 18 der Satzung bei vorzeitiger Amtsniederlegung eines Mitglieds des Gesamtvorstands ist zu beachten
- d) für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich
- e) beschließt in Angelegenheiten, in denen der Geschäftsführende Vorstand keine Einigung erzielen konnte
- f) für andere laufende Verwaltungsgeschäfte zuständig, die nicht ursächlich dem Geschäftsführenden Vorstand zugeordnet werden
- h) stellt eine Wahl- und Geschäftsordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung, die Leistungsordnung und die Vorstandsordnung auf und legt diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor
- i) bestellt bei Bedarf den Beirat (§ 12 der Satzung) aus Mitgliedern der Schulorgane, der Schulverwaltung und/oder sonstigen dazu geeigneten Personen und entscheidet über die Anzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Dauer der Tätigkeit

Der Geschäftsführende Vorstand (§ 7 der Satzung)

- a) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der KassiererIn/dem Kassierer
- b) vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen und hat im Sinne des § 26 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters
- c) ist nur gemeinsam vertretungsberechtigt
- d) Ausnahmen zur Vertretungsregelung regelt die Satzung
- e) ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten und Rechenschaft abzulegen
- f) ist verpflichtet, jederzeit gesetzliche und kaufmännische Regeln zu beachten
- g) beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen
- h) beruft jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Fördervereins dies erfordert oder wenn § 18, vorzeitige Amtsniederlegung, Anwendung findet

Die 1. Vorsitzende/Der 1. Vorsitzende (§ 8 der Satzung)

- a) ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands
- b) ist neben den Aufgaben aus den §§ 6 und 7 das Kontrollorgan im laufenden Geschäftsjahr für alle anfallenden Kassengeschäfte
- c) beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese
- d) beruft die Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands oder des Beirats ein und leitet diese
- e) berichtet der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand bei dessen Vorstandssitzungen
- f) hat stets die Zeichnungsberechtigung bei allen Protokollierungen und Satzungsänderungen
- g) muss Angelegenheiten, in denen der Geschäftsführende Vorstand keine Einigung erzielen konnte, dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen
- h) ist zur Vertretung der Kassiererin/des Kassierers im Einvernehmen berechtigt
- i) bemüht sich um konstruktive Mitarbeit und Hilfe der Schulorgane
- j) gewährt Mitgliedern der Schulleitung und/oder deren Stellvertreterin/ Stellvertreter die kein Mitglied im Förderverein sind das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstands als Gäste teilzunehmen, wenn sie/er es als notwendig betrachtet
- k) stellt Arbeitsanleitungen für den Gesamtvorstand auf
- l) ist weisungsbefugt für die Tätigkeitsbereiche der Kassiererin/des Kassierers und der Schriftführerin/des Schriftführers
- m) die/der 1. Vorsitzende ist an allen Protokollierungen und Satzungsänderungen als Unterzeichnerin/ Unterzeichner zu beteiligen

Kassiererin/Kassierer (§ 9 der Satzung)

- a) ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands
- b) benötigt grundsätzlich ohne jede Ausnahme bei allen Kassengeschäften die schriftliche Genehmigung der/des 1. Vorsitzenden, weitere Ausführungen regeln die Arbeitsanleitungen
- c) ist in Angelegenheiten des Beitragseinzugs und der Ein- und Auszahlungsgeschäfte im „Online-Banking-Verfahren“ zur alleinigen Geschäftsführung befugt
- d) ist verpflichtet, die Kassengeschäfte ordnungsgemäß nach den gesetzlichen und kaufmännischen Bestimmungen und Auflagen der Steuergesetze zu beachten
- e) ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung des Fördervereins Auskunft über ihre/seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen
- f) bereitet die Unterlagen für eine ordnungsgemäße Kassenprüfung vor

Der Vertretungsberechtigte Vorstand (§ 10 der Satzung)

- a) ist die/der 2. Vorsitzende, die/der als Vertretungsberechtigter Vorstand bei Verhinderung der Amtsführung der/des 1. Vorsitzenden berechtigt ist, die Amtsgeschäfte nach innen zu führen
- b) die/der 2. Vorsitzende ist zur Vertretung nach außen nicht berechtigt

Die Schriftführerin/Der Schriftführer (§ 11 der Satzung)

- a) die Schriftführerin/der Schriftführer gehört dem Gesamtvorstand an
- b) grundsätzlich ohne Vertretungsberechtigung, weder nach innen noch nach außen
- c) die Schriftführerin/der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlung, einer Satzungsänderung und Sitzungen des Gesamtvorstands und Beirats verantwortlich
- d) die besondere Regelung bei Verhinderung der Schriftführerin/des Schriftführers ist zu beachten

Der Beirat (§ 12 der Satzung)

- a) der Beirat wird bei Bedarf durch den Gesamtvorstand bestellt

Die Kassenprüfung (§ 13 der Satzung)

- a) die/der Kassenprüferin/Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sind an keine Weisungen der Mitglieder des Fördervereins gebunden
- b) die/der Kassenprüferin/Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte für das abgelaufene Geschäftsjahr oder bei Bedarf, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Gesamtvorstands vor
- g) die/der zu Beginn amtierende Schriftführerin/Schriftführer ist für die Protokollierung und Unterzeichnung der Mitgliederversammlung und einer Satzungsänderung immer zuständig
- h) die besondere Regelung bei Verhinderung der Schriftführerin/des Schriftführers ist zu beachten

Die Mitgliederversammlung hat diese Wahl- und Geschäftsordnung am 17. März 2014 beschlossen.

Der Gesamtvorstand